

Neufassung der Satzung für den ADAC Westfalen e.V.

**unter Berücksichtigung der Mustersatzung für ADAC Regionalclubs in der
Fassung gemäß dem Beschluss des ADAC Verwaltungsrates
vom 17. September 2021**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Ziele
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Bildung von ADAC Ortsclubs
- § 5 Bezeichnung von ADAC Ortsclubs
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- § 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- § 10 Wahlen
- § 11 Anträge zur Mitgliederversammlung
- § 12 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Der Vorstand
- § 15 Abstimmungen des Vorstandes
- § 16 Amtsdauer des Vorstandes (und des Vorstandsrates)
- § 17 Ehrenämter
- § 18 Ehrenrat
- § 19 Club-Syndikus
- § 20 Verwaltung
- § 21 Rechnungsprüfung
- § 22 Compliance-Kodex
- § 23 Ehrenmitgliedschaft
- § 24 Satzungsänderungen
- § 25 Auflösung
- § 26 Verschmelzung
- § 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) Westfalen e.V., abgekürzt "ADAC Westfalen", hat seinen Sitz in Dortmund. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V. (ADAC), abgekürzt ADAC-Gesamtclub, und des im Jahre 1904 gegründeten ADAC-Gaues Westfalen-Lippe.
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus im Rahmen der Ziele des ADAC-Gesamtclubs. Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet des ADAC Westfalen beziehen, oder im Auftrag des ADAC-Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung sowie für den Motorsport und den Tourismus ein. Der ADAC Westfalen fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Er setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein. Der ADAC Westfalen wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, sich im Übrigen aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten.

Der ADAC Westfalen setzt sich für die private und berufliche Mobilität seiner Mitglieder und ihrer Familien ein, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit und auf Reisen. Er bietet Mitgliederleistungen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:
- a) Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung einer reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder in Rechtsfragen durch die Medien.
 - b) Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten.
 - c) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen.
 - d) Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen. Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf und Pflege der Kraftfahrzeuge und sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen.
 - e) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten.
 - f) Pflege der Geselligkeit der Mitglieder.

Mindesterfordernis: Ziffer 1 in vollem Umfang

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des ADAC Westfalen e.V. sind:
 - diejenigen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des ADAC Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Westfalen e.V. haben oder
 - die, sofern sie keinem Regionalclub zuzuordnen sind, durch Erklärung in Textform gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der ADAC Gesamtclubsatzung gegenüber dem ADAC Gesamtclub bestimmt haben, dass sie dem ADAC Westfalen zugeordnet werden oder
 - Mitglieder nach § 28 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung.

Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Westfalen ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC Gesamtclub enthalten.

2. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Westfalen nach dieser Satzung sowie nach der ADAC Gesamtclubsatzung, dort insbesondere nach den §§ 3, 4 und 5 (Mitgliedschaft) und § 7 (ADAC Ortsclub), sowie § 31 Abs. 2 (Gerichtsstand).

Mindesterfordernis: in vollem Umfang

§ 4

Bildung von ADAC Ortsclubs

1. Innerhalb des ADAC Westfalen können sich ADAC-Mitglieder in örtlichen Vereinen zusammenschließen (ADAC Ortsclub). Diese müssen bei Gründung und während ihres Bestehens mindestens 10 ADAC-Mitglieder aufweisen. Die ADAC Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrerverbänden - oder Organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen zu Satz 1 und Satz 2 unterliegen der Einwilligung des Vorstandes des ADAC Westfalen.
2. Die ADAC Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Westfalen. Die Satzungen der ADAC Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom ADAC Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Westfalen nicht widersprechen. Der Vorstand des ADAC Westfalen kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Vor der Anerkennung als ADAC Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC Westfalen zur Anerkennung vorzulegen.
3. Der Vorstand des ADAC Westfalen ist berechtigt, einem ADAC Ortsclub, der gegen die Satzung oder die Interessen des ADAC Westfalen und/oder des ADAC Gesamtclubs verstößt, das Recht zur Bezeichnung "im ADAC" mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an den Ehrenrat des Regionalclubs zulässig, der endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Mindestanforderung: **in vollem Umfang.**

§ 5

Bezeichnung von ADAC Ortsclubs

1. Jeder ADAC Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung "im ADAC" zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen.
2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung "im ADAC" muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC Gesamtclubs, des ADAC Westfalen oder eines anderen ADAC Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Westfalen hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten.
3. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logo) berechtigt. Sie dürfen mit den Zeichen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Westfalen nicht verwechslungsfähig sein. In den Zeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Westfalen Ausnahmen genehmigen.

Mindestanforderung: in vollem Umfang

§ 6 Organe

Die Organe des ADAC Westfalen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Westfalen. Sie wählt
 - die Mitglieder des Vorstandes und diese damit zugleich als Delegierte
 - die für die Dauer ihrer Amtszeit als gewählt geltenden Delegierten im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 der ADAC Gesamtclubsatzung, soweit damit die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 2 der ADAC Gesamtclubsatzung erfüllt sind,
 - ggf. weitere, vom ADAC Westfalen gemäß 10 Abs. 1 Satz 2 der ADAC Gesamtclubsatzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten,
 - die zu wählenden Mitglieder des Vorstandsrates (§ 14 Ziffer 2),
 - die Mitglieder des Ehrenrates (§ 18) und
 - die Rechnungsprüfer (§ 21).

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen, soweit nicht hierfür der Vorstand zuständig ist (§ 24 Abs. 1).

2. Sie findet alljährlich möglichst bis zum 15.04. statt. *Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens fünf Wochen vorher im elektronischen Bundesanzeiger und durch Veröffentlichung ab dem 1. Dezember des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des ADAC e.V. (www.adac.de), oder in Textform.* Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen, die der Vorstand beschließt, Delegierten und Mitgliedern des Vereins ermöglichen,

a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

c) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

3. Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.

Mindesterfordernis: in vollem Umfang (mit Ausnahme der Wahl eines Vorstandsrates nach Abs. 1, vierter Spiegelstrich und mit Ausnahme der Formvorschriften für eine Einladung gemäß Absatzes 2 Satz 2).

Anmerkung: Die Ladungsfrist gemäß Ziffer 2 muss wenigstens eine Woche länger als die Anmeldefristen gemäß § 8 Ziffer 2 und 4 sein.

§ 8

Teilnahme an der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied des ADAC Westfalen hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

Ausgeschlossen vom Stimm-, aktiven und passiven Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind.

Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Westfalen gewählt werden.

2. Die einem anerkannten ADAC Ortsclub angehörenden beitragspflichtigen oder dort als Ehrenmitglied geführten ADAC Mitglieder des ADAC Westfalen werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Delegiertenwahl sind nur ordentliche ADAC Mitglieder. Für je angefangene 50 solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte für eine Amtsdauer von höchstens 4 Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist der jeweilige Mitgliederbestand des ADAC-Ortsclubs am 01. Januar des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Die Delegierten, die Ersatzdelegierten sowie die ADAC Mitglieder des ADAC Ortsclubs sind dem ADAC Westfalen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Westfalen durch den Vorstand des ADAC Ortsclubs mittels Erklärung in Textform mitzuteilen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsrates, der Club-Syndikus, die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer haben ohne Weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus,

wenn sie einem anerkannten ADAC Ortsclub des ADAC Westfalen angehören. Sie werden in keinem Falle durch Delegierte vertreten und können selbst nicht Ortsclub-Delegierte sein.

4. Die keinem ADAC Ortsclub angehörenden Mitglieder (Einzelmitglieder) können ihre Mitgliedschaftsrechte auf der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben. Voraussetzung hierfür ist entweder die Anmeldung in Textform mit Namen, Anschrift, und ADAC Mitgliedsnummer, einschließlich der Orts- und Datumsangabe oder die inhaltsgleiche Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Westfalen. Anmeldungserklärungen solcher Art müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC Westfalen eingegangen sein; eine nach Ablauf dieser Frist eingehende Anmeldungserklärung gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.

Mindesterfordernis: Ziffer 1, 2 und 4 in vollem Umfang

§ 9

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Einzelmitglieder (§ 8 Ziffer 4) des ADAC Westfalen jeweils 1 Stimme. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten haben zusätzlich die Stimmen der von ihnen gem. § 8 Ziffer 2 vertretenen Ortsclub-Mitglieder. Auf je volle 50 Mitglieder eines Ortsclubs entfällt ein Delegierter mit 50 Stimmen. Die verbleibenden angefangenen 50 Ortsclub-Mitglieder werden durch einen Delegierten mit entsprechender Stimmenzahl vertreten. Jeder Delegierte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offenen Abstimmungen. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime Abstimmung durchzuführen. Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarten, die die jeweilige Stimmenzahl des Stimmberechtigten ohne Weiteres erkennen lassen oder durch elektronische Abstimmungsverfahren durchgeführt werden.

Mindestanforderung: **Ziffer 1 in vollem Umfang**

§ 10 Wahlen

1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.
2. Die Wahlen erfolgen geheim mit verdeckten Stimmzetteln oder durch Abstimmung auf elektronischem Wege. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine offene Abstimmung durchzuführen. Stellt sich für mehrere zu besetzende Ämter nur ein Kandidat zur Wahl, kann sie mit gleicher Mehrheit die Durchführung einer Blockwahl beschließen, bei der die Stimmen nur einheitlich für alle Bewerber abgegeben werden können. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Ziffer 2 Absatz 1 erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen des zweiten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses.
4. Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.

§ 11

Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a) von mindestens 30 Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von jedem Delegierten.

2. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen jeweils drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreiben beim Vorstand des ADAC Westfalen eingegangen sein. *Die gemeldeten Teilnehmer der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 2, 3 und 4) werden von den Anträgen unterrichtet.*

3. Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Ziffer 2) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 Teilnehmern unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden.

Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wobei wenigstens $\frac{3}{4}$ der gemäß § 12 Ziffer 1 c) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderung (§ 23) sind nicht zulässig. Ebenso sind Dringlichkeitsanträge von Delegierten und Mitgliedern unzulässig, die Verbindlichkeiten begründen, durch die der ADAC Westfalen im Einzelfall mit mehr als 5% seiner Einnahmeanteile aus Mitgliedsbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird.

§ 12

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Voranschlag und Genehmigung für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Anträge

2. Die Mitglieder des Vorstandes gelten als gewählt i. S. d. § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2 in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 dieser Satzung für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs, soweit nicht die nachfolgende Ziffer 3 entgegensteht.

Die Mitgliederversammlung wählt ggf. auch die weiteren vom ADAC Westfalen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Gesamtclubsatzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die ADAC Hauptversammlung. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

3. 10% der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Westfalen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Gesamtclubsatzung zu besetzen sind, mindestens jedoch 1 Delegiertenamt, stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitgliedern (§ 8 Ziffer 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden.

Die Wahl erfolgt gemäß § 10 Ziffer 2 und 3. Ein gemäß § 12 Ziffer 3 gewähltes Einzelmitglied ersetzt als Delegierter das gemäß § 7 Ziffer 1 und § 12 Ziffer 2 zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 zugleich auch als Delegierter gewählte Vorstandsmitglied, sofern die Zahl der dem Regionalclub zustehenden Delegiertenämter die Zahl seiner Vorstandsmitglieder nicht übersteigt.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.

Mindesterfordernis: Ziffer 2 und 3, jeweils in vollem Umfang

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Westfalen oder auf Anordnung des ADAC Präsidiums.

§ 7 Abs. 2 S. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 14

Vorstand und Vorstandsrat

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen und zwar:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Vorstandsmitglied für Finanzen
3. dem Vorstandsmitglied für Sport
4. dem Vorstandsmitglied für Technik, Verkehr und Umwelt
5. dem Vorstandsmitglied für *Touristik*
6. dem Vorstandsmitglied für *Ortsclubs*

Der Vorstand bestellt aus seinen Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. - 6. sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht stellvertretender Vorsitzender sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.

Der Vorstand nimmt seine Aufgaben und Befugnisse entsprechend dieser Satzung wahr und gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung.

Den Mitgliedern des Vorstandes und den dazu beauftragten Mitgliedern des Vorstandsrates (gem. Abs. 2) steht das Recht zu, an den Versammlungen und Sitzungen der ADAC-Ortsclubs mit Rederecht teilzunehmen.

2. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Vorstandsrat gebildet, der nach einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung tätig wird. Dieser setzt sich zusammen aus

1. den sechs Mitgliedern des Vorstandes,
2. sieben Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
3. bis zu weiteren sieben Personen, die vom Vorstand berufen werden können.

Der Vorstandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt.

3. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 18 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung gefassten Beschlüsse des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen, soweit diese die Zwecke und Ziele des ADAC e.V. gemäß § 2 der ADAC Gesamtclubsatzung betreffen oder die Einheitlichkeit des ADAC gewährleisten.

Das ADAC Präsidium ist aufgrund eines Beschlusses des ADAC Verwaltungsrates gemäß § 18 Abs. 5 der ADAC Gesamtclubsatzung berechtigt, die gemäß § 18 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung gefassten Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln. Die Berechtigung des Präsidiums besteht nur für Beschlüsse, die die Zwecke und Ziele gemäß § 2 der ADAC Gesamtclubsatzung betreffen oder die Einheitlichkeit des ADAC gewährleisten und erst nach Abschluss eines etwaigen Verfahrens nach § 18 Abs. 6 der ADAC Gesamtclubsatzung.

4. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC Westfalen im Einzelfall mit mehr als 10 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC Präsidium zu unterrichten.

Mindestanforderung: **Ziffer 3 und 4, jeweils in vollem Umfang**

Anmerkung: Soweit auf Ziffer 2 (Bildung eines Vorstandsrates) verzichtet wird, sind auch die übrigen Satzungsbestimmungen bezüglich Vorstandsratsmitglieder entbehrlich.

§ 15

Abstimmungen des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Ziffer 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens *vier* Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

2. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an betragen muss. Als schriftliche Stimmgabe werden auch Telefax und/oder E-Mail angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Geht eine schriftliche Antwort nicht fristgemäß ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.

Anmerkung: Die Mindestanwesenheit von Vorstandsmitgliedern ist nach jeweiliger Vorstandsgröße zu bestimmen.

§ 16

Amtsdauer des Vorstandes und des Vorstandsrates

1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 14 Ziffer 1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahres-Wechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des ADAC Westfalen mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.

2. Das Gleiche gilt auch für die Amtsdauer der gewählten (§ 14 Ziffer 2 Nr. 2) und der berufenen (§ 14 Ziffer 2 Nr. 3) Mitglieder des Vorstandsrates. Vom Vorstand berufene Mitglieder des Vorstandsrates (§ 14 Ziffer 2 Nr. 3) können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.

§ 17 Ehrenämter

1. Sämtliche Ämter im ADAC Westfalen sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des ADAC Westfalen gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Sie können darüber hinaus eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die Höhe dieser finanziellen Entschädigungen bestimmt der Ehrenrat.

2. Zum Ehrenamtsträger können nur ADAC Mitglieder des ADAC Westfalen bestellt oder gewählt werden. Während der Zeit, in der ein Mitglied des ADAC Westfalen zugleich in einem festen Beschäftigungsverhältnis zum ADAC Gesamtclub, einem ADAC Regionalclub, einem ADAC Ortsclub oder einer Unternehmung, an denen diese beteiligt sind, steht, ruht während der Dauer der aktiven Beschäftigung das Stimm- sowie aktive und passive Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt nicht für die ADAC Vertragsanwälte des ADAC Westfalen.

3. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC Westfalen dürfen in anderen Automobil-Clubs oder ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen ist die Zustimmung des ADAC Präsidiums vor Übernahme des Amtes einzuholen.

4. Mitglieder des ADAC Westfalen können im ADAC Westfalen letztmalig in dem Kalenderjahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden. *Ausgenommen bleibt die Wahl in den Ehrenrat des ADAC Westfalen.*

Mitglieder des ADAC Westfalen können letztmalig in dem Kalenderjahr als Delegierte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 ADAC Gesamtclubsatzung) gewählt werden, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.

Mindestfordernis: Ziffer 4 Satz 3

Anmerkung:

Für den Vorstand sieht das Vereinsrecht (§§ 28, 34, 40 S. 2 BGB) ein Stimmverbot bei Interessenkollisionen vor, das die Satzung nicht abweichend regeln kann. Anstelle des Ehrenrats kann in Ziffer 1 auch ein anderes Beschlussgremium festgelegt werden, das geeignet ist, Interessenkollisionen auszuschließen. § 18 Ziffer 1 Satz 1 (Aufgaben des Ehrenrates) ist ggf. zu ergänzen.

§ 18

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung, nach der ADAC Gesamtclubsatzung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Westfalen oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Westfalen betraut werden. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des ADAC Westfalen wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint. Der Ehrenrat gibt sich hierzu eine Geschäftsordnung.

2. Der Mitglieder des Ehrenrates und die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Die Mitglieder stehen jeweils im 2-Jahres-Wechsel mit den Stellvertretern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder und Stellvertreter dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tätig. Das den Vorsitz führende Mitglied und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig. Die Stellvertreter haben Teilnahme- und Rederecht bei den Sitzungen des Ehrenrates. Sie werden bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines Ehrenratsmitglieds tätig.

Mitglieder des ADAC Westfalen können letztmalig in dem Kalenderjahr in den Ehrenrat gewählt werden, indem sie das 75. Lebensjahr vollenden.

Mindestanforderung: in vollem Umfang

§ 19 Club-Syndikus

Der Vorstand bestellt einen Rechtsanwalt zum Club-Syndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Westfalen und die Leitung der Organisation der ADAC-Vertragsanwälte im ADAC Westfalen. Der Club-Syndikus darf nicht dem Vorstand oder Vorstandsrat des ADAC Westfalen angehören.

An den Sitzungen des Vorstandes und ggf. des Vorstandsrates nimmt er ohne Stimmrecht teil.

Mindesterfordernis: 1. Absatz in vollem Umfang

§ 20

Verwaltung

1. Für die gesamte Verwaltung des ADAC Westfalen ist vom Vorstand ein Geschäftsführer zu bestellen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Seine Rechte und Pflichten sind durch besonderen Vertrag festzulegen.
2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, innerhalb des Bereiches der Verwaltung den ADAC Westfalen rechtsverbindlich zu vertreten.

Anmerkung: Bestandteil des Geschäftsführervertrages sollte auch eine vom Vorstand zu beschließende Dienstanweisung sein.

§ 21

Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen mit Ausnahme des Amtes des Delegierten für die ADAC Hauptversammlung kein anderes Ehrenamt im ADAC Westfalen bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Mit Ablauf von 2 Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet jeweils der zuerst Gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig.
2. Unbeschadet der nach Ziffer 1 vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC Präsidium vorzulegen.
3. Der ADAC Westfalen hat Beauftragten des Präsidiums Einblick in seine Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

Mindestfordernis: in vollem Umfang

§ 22

Compliance-Kodex

Der ADAC Westfalen bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Westfalen und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC Westfalen ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.

Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC Gesamtclub und der Regionalclubs. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird neben dem Compliance-Ausschuss durch einen gemeinsamen Leiter Compliance des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs ausgeübt.

Mindesterfordernis: in vollem Umfang

§ 23

Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Westfalen besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Einwilligung des ADAC Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC Westfalen verliehen werden.

2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des Regionalclubs die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.

Mindestanforderung: in vollem Umfang

§ 24

Satzungsänderungen

1. Der ADAC Westfalen ist verpflichtet, gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der ADAC Gesamtclubsatzung die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Regionalclubs in der Mustersatzung für ADAC Regionalclubs festgelegten Mindestanforderungen innerhalb von 2 Jahren ab der Hauptversammlung, die auf die Beschlussfassung des Verwaltungsrates folgt, in seine Satzung zu übernehmen. Der Vorstand des ADAC Westfalen ist abweichend von § 7 Ziffer 1 letzter Satz berechtigt und verpflichtet, die zur Übernahme der Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung erforderlichen Satzungsänderungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Satz 2 gilt nicht für Satzungsänderungen über nach der Mustersatzung zulässige Abweichungen von den Mindestanforderungen; diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Hat der Vorstand des ADAC Westfalen Bedenken gegen die Übernahme von Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung, kann er nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 der ADAC Gesamtclubsatzung über das Präsidium Einspruch bei der ADAC Hauptversammlung einlegen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Ziffer 1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Ziffer 2 bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei der Verwaltung des ADAC Westfalen eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens $\frac{3}{4}$ der gemäß § 12 Ziffer 1 a) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.

Mindestanforderung: in vollem Umfang

Anmerkung:

Soweit die Mustersatzung bei den Mindestanforderungen ausdrücklich abweichende Regelungen zulässt (§ 4 und § 17), bleibt es bei der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für Satzungsänderungen.

§ 25

Auflösung

1. Die Auflösung des ADAC Westfalen kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung in Präsenzform oder der ADAC Hauptversammlung ausgesprochen werden.

2. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muss von $\frac{3}{4}$ aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 17 Abs. Abs. 4 lit. c) der ADAC Gesamtclub-satzung genehmigt ist.

3. Im Übrigen folgt die Auflösung des ADAC Westfalen der Auflösung des ADAC Gesamtclubs.

4. Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt drei Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC Gesamtclub.

Mindestfordernis: in vollem Umfang

§ 26

Verschmelzung

Die Verschmelzung des ADAC Westfalen mit anderen ADAC Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller gemäß § 12 Ziffer 1 a) festgestellten Stimmberechtigten. Verschmelzungen, Spaltungen und Auflösungen von Regionalclubs sowie sonstige Veränderungen des Gebietes eines Regionalclubs bedürfen nur in den in § 17 Abs. 4 lit. c) der ADAC Gesamtclubsatzung genannten Konstellationen einer Zustimmung des ADAC Verwaltungsrates.

Mindesterfordernis: in vollem Umfang

§ 27

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Dortmund, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC Gesamtclubs die Zuständigkeit der Münchener Gerichte ergibt.